

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1805

45 (6.11.1805)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro 45. Mittwoch den 6ten November 1805.

Landesverordnungen.

a) Die Aushilfe mit Pferden für die Posthaltereien betreffend.

Da es in dem gegenwärtigen Zeitpunkt von der äußersten Wichtigkeit ist, daß der Postdienst in allen seinen Theilen so wenig als möglich unterbrochen und gehemmt, sondern die Posthaltereien aufs kräftigste unterstützt und aufrecht erhalten werden, so werden andurch sämtliche betreffende Oberämter und Aemter auch Ortsvorstände, ferner die Unterthanen selbst, auf die von jeher bestandene und durch den §. 9. der unterm 17ten Mai d. J. abgeschlossenen Postkonvention erneuerte Anordnung, nach welcher in Nothfällen den Posthaltern, welche übrigens mit der geordneten Anzahl Pferde beständig versehen seyn müssen, unter allenfalligem Bestand der Obrigkeit, mit Pferden von den Unterthanen gegen postmäßige Zahlung soll ausgeholfen werden, aufs neue aufmerksam gemacht, und werden sämtliche betreffende obrigkeitliche Stellen andurch angewiesen, genau dafür besorgt zu seyn, daß, in Gemäßheit dieser Anordnung, so wie überhaupt, als auch besonders, auf der Haupttroute von Heidelberg und Bruchsal bis Basel, die Posthaltereien von den Unterthanen bedürftenden Falls, und so weit es neben den vorfallenden Kriegsfröhnden möglich ist, mit Pferdesaushilfe gegen den vollen Bezug des Postgelds jebeßmal schleunig unterstützt, und dadurch der Postenlauf gefördert werde. Beschlossen im kurfürstl. Geheimenrath den 29ten Oktober 1805.

b) Verordnung wegen der Lotterien.

Da man wahrgenommen hat, daß die Verordnung wegen der Lotterien nicht überall in

ihrem wahren Sinne gefaßt werde, so wird zu deren Erläuterung bekannt gemacht, daß Serenissimus Elector bei deren Erlassung von dem Grundsatz ausgegangen, daß Lotterien als Mittel, mit seinem Gelde mehr, als durch Arbeit und Gewerbsamkeit, und auf Kosten seiner Mitbürger zu gewinnen, immer etwas Schädliches seien, und daher solche nur 1) für einzelne Fahrnißstücke, bei welchen 2) ein Grund u. einer besondern Vergünstigung eintritt, wie z. B. bei einem inländischen Kunstprodukt von hohem Werth und weniger Verkäuflichkeit, oder bei einer Büchersammlung dürftiger Wittwen und Waisen etc. unter den dort bestimmten Restriktionen, mithin keineswegs für ganze durch Klassenlotterien auszu Spielende Warenlager, oder für alle solche Fälle erlaubt werden sollen, wo Jemanden nach dem Lauf der Dinge wegen veränderter Mode oder anderer Umstände eine Werthverringerung seines Eigenthums bevorsteht, den er nur durch eine Lotterie abwenden und auf sämtliche Lotterielustige überwälzen zu können hofft. Es ist demnach von allen Behörden, welche dergleichen Gesuche zu verwilligen, oder Anträge darüber zu erstatten haben, hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen. Gegeben im kurf. Geheimenrath am 14ten Oktober 1805.

Generaldekret an sämtliche Oberämter, Specialate und Verrechnungen Baden-Durlachischen Landes theils dd. Karlsruhe den 23ten Oktober 1805. R. N. Nro. 7143. Die Begünstigung des Pfarr-Hilfs-Senats betreffend.

Da nach der Intention Serenissimi Electoris der neu errichtete Hilfsfond für evangelische Geistliche der altbadischen Lande ein

annexum des Pfarrwitwen = Fiskus ist, und daher alle diejenige Rechte und Privilegien des Pfarrwitwen = Fiskus und der milden Stiftungen überhaupt zu genießen hat, so wird dieses zur künftigen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Provinzial-Verordnungen.

a) Den diesjährigen Weinwachstum betreffend. Bei der äußerst traurigen Beschaffenheit des heurigen Weins Erwachsenes erfordert das allgemeine Wohl, daß auf zwei Hauptgegenstände alle Aufmerksamkeit gerichtet werde.

a) Auf die alleinige Verwendung der reifsten Trauben zu Wein, um nicht durch die Beimischung der unreifen Trauben ein Getränk zuzubereiten, das zum Theil gar nicht genießbar, im Ganzen aber der Gesundheit der Menschen höchst nachtheilig ist, und

b) auf die zweckmäßigste Nuzbarmachung der zur genügsamen Reife nicht gelangenden Trauben.

Hierüber hält man folgende Aufforderung und Belehrung zweckmäßig.

1) Von den Aemtern, Recepturen und Ortsvorgesetzten erwartet man, daß sie mit Zuziehung anderer redlicher und sachkundiger Männer bei eintretender Weinlese ihren Untergebenen durch eindringende Vorstellungen die Ueberzeugung beibringen werden, daß

2) nur die wirklich reifen Trauben ein der Gesundheit unschädliches Getränk abgeben können, und daß daher diese ganz besonders geberbstet werden müssen,

3) daß die unreifen Trauben so lange als möglich am Stocke hängen bleiben, um, wenn sie noch zu einiger Reife gelangen, diese hauptsächlich zum Branntweimbrennen zu verwenden.

4) Wer von kunstmäßiger Zubereitung des Essigs Kenntniß hat, kann auch hiezu eine Benutzungsort finden.

5) Beim Branntweimbrennen wird es aber, je nachdem mehr oder weniger die Trauben eine Süßigkeit erlangt haben, nöthig, einen zuckerartigen Stoff beizumischen, um die erforderliche Gährung zu bewirken. Mannheim den 3ten November 1805.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.
Vat. Hoff.

a) Branntweimbrennerei betreffend.

Auf mehrere dahier eingekommene, und bei den indessen geänderten Verhältnissen grundhaft befundene Vorstellungen, ist man bewogen worden, die unterm 12ten v. M. Prov. Blatts No. 42. wegen des Branntweimbrennens aus Kartoffeln erlassene Verordnung dahin zu modificiren, daß solches zwar in Rücksicht der Eßkartoffeln, und der Frucht unabänderlich fortbestehen, hinsichtlich der Viehkartoffeln aber erlaubt seyn solle, solche, nebst so viel Frucht, als zur Bereitung des Saizes erforderlich ist, zum Branntweimbrennen zu verwenden; welches, zur allgemeinen Nachricht und Beobachtung, auch den Landvogteien so wie den Stadtvogteien und Landämtern zur geeigneten Rücksicht hienit bekannt gemacht wird. Mannheim den 4ten November 1805.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.
Vat. Rarg.

Bekanntmachung.

Jakob Rehm von Leimen ist wegen verschwenderischen Lebenswandel von kurfürstlich hochpreislichem Hofrath für mündtödt erklärt, und daher der Leimener Bürger Georg Regula zum Kurator über besagten Jakob Rehm amtlich bestellt und verpflichtet worden. Dieses wird andurch zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß von nun an jeder mit dem gedachten Jakob Rehm ohne ausdrückliche Bewilligung seines Kurators eingegangene Kontrakte oder geschwebendes Aufborgern werde für unkräftig geachtet, und alle dierhalb nachgesucht werdende Rechtshilfe versaget werden. Heidelberg den 18ten Oktober 1805.

Kurfürstlich badisches Amt Ober-Heidelberg.
J. Steinwarz.
E. A. Heim. Dünigs.

Gerichtliche Aufforderung.

Philipp Rumig, zum kurfürstl. Militär dienste unter das Regiment Kurprinz gezogen, auf den Einberufungsbezehl aber entwichener lediger Bürgersohn von hier, wird hienit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten

dahler zu stellen, und wegen der Entweichung zu verantworten. Widrigenfalls hat derselbe zu gewärtigen, daß gegen ihn nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werde. Waibstatt den 28ten Oktober 1805.

Kurbadisches Stabsamt.
Machauer. Vdt. Freysem.

Kauf-Anträge.

Die obereschlechtige Obermühle des Jakob Daubmann zu Weingarten, in einer 2stöckigten Behausung, samt Scheuer, Stallungen, auch Koch-Gras- und Baumgarten mit 3 Mahl- und einem Serbgang bestehend, wird den 12ten nächstkünftigen Monats November auf dasigem Rathhaus Nachmittags um 1 Uhr unter Vorbehalt höchster lehensherrlicher Ratifikation in Steigerung verkauft werden. Denen Kauflustigen wird anbei weiters eröffnet: Es habe diese Mühle eine bestimmte Banngerechtigkeit, und seie ein Erbbestandmühl von der Art, daß das nuzniessliche Eigenthum an gnädigst nur die 3te Generation, das ist, auf des Käufers eheliche Kinder, Enkel und Urenkel begeben werde. Der Erbbeständer hat hernächst das nöthige Gehölz zum Erhalt der Mühle mit allen Zugehörden, nebst 6 Klafter Brandholz unentgeltlich aus den Weingardter Waldungen zu beziehen, und die ordinäre Frohndbefreiung zu genießen, dahingegen ist er schuldig, die pro quarta Colonica eingeführte Schätzung oder den proportionirten Militärbeitrag zu entrichten, dann zur kurfürstl. Amtskellerei Weingarten jährlich 12 Mtr. Korn, 12 Mtr. Korn, und 3 Koppannen Bodenzins abzuliefern. Dem Käufer wird die Mühle auf den 2ten Jänner 1806 eingeräumt werden, wo er dann auch den 1ten Theil am Kaufschilling baar, den Rest aber von da mit 5 pCto. verzinslich auf Martini 1806. u. 1807. zu erlegen, gleich bei der Steigerung aber sich zu legitimiren hat, daß er fürs ganze kurländische Kaution stellen könne. Verordnet bei kurfürstlichem Oberamt Durlach den 10ten Oktober 1805.

Eisenlohr. Kabe.

Die von dem Burger und Müller Schütz zu Edlingen bisher besessen mit 2 Mahlgängen und einem Serbgang versehene Mahlmühle samt zugehöriger Wohnung und übrigen Nebengebäuden, auch dabei befindliche Gras-Baum und Küchengarten, oberhalb dem Dorf an der Pfingbach, welche Mühle nebst denen Gärten mit alleintgem Ausschluß eines Grasgartens von 18½ Ruthen Schätzung und Beethfret, auch nicht nur alles zum Bauwesen und Geschirr erforderliche Holz, sondern auch jährlich 20 Klafter Brennholz von gnädigster Herrschaft umsonst erhält, und dessen Besitzer Frohnd- und Wachtfret ist, an Mühlen-Gült jährlich aber mehr nicht als 8 Mtr. Korn zu entrichten, wird auf den 11ten November nächstkünftig Nachmittags um 1 Uhr auf dem Rathhaus zu Edlingen in Steigerung verkauft werden. Hierbei dienet den Kauflustigen zur weitern Nachricht, daß die Mühle auf den 2ten Jänner bezogen werden könne, der Käufer an dem Kaufschilling auf Lichtmess 1806. den 4ten Theil baar erlegen, zur Sicherheit dessen hingegen, so wie für die übrige, auf Martini 1806. und 1807. mit 5 pCto. verzinsliche und zu zahlende Termine, tüchtige kurländische Kaution stellen müsse. Wer sich desfalls bei der Steigerung nicht sollte legitimiren können, der wird nicht admittirt werden. Verordnet bei kurbadischem Oberamt Durlach den 10ten Oktober 1805.

Eisenlohr. Kabe.

Pachtanträge.

Nächstkünftigen Freitag den 8ten Novemb. l. J. wird auf dableisigem Rathhaus Nachmittags um 1 Uhr, die der hiesigen Stadt zustehende Win-er-Schafweide in hiesiger Gemarkung nebst den beiden Uebertrieben, gegen annehmliche Bedingungen, für dieses Jahr an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Welches den Steiglustigen andurch bekannt gemacht w. d. Ladenburg den 3ten Oktober 1805.

Kurfürstl. badischer Stadtrath.
Reinecker. Vdt. Hübler.

Donnerstag und Freitags den 7ten und 8ten November, Nachmittags 2 Uhr, werden auf dem Rathhaus die städtische Grundstücke vor der ehemaligen Neckarschanze, rechts- und linker Hand der Brücke, dann des Pestbuckels auf einen 6jährigen Zeitbestand, im Ganzen, oder Stückweis öffentlich versteigert werden. Mannheim den 23ten Oktober 1805.

Von Oberbürgermeister-Amts wegen.

Anzeigen.

Bei Joh. Georg May u. Komp. Lit. D. 3. N^o. 8. neben dem neuen Brauhaus an den Blanken ist Fruchtbranntwein die Maas 8 Bagen, dann Mannheimer Wasser, Wagenswasser, u. dgl. Sorten, mehrere Sorten bittern Branntwein zu haben.

In Lit. F. 2. N^o. 6. ist eine ansehnliche Parthie reinen probiräßigen Fruchtbranntwein zu verkaufen.

Bei unterzeichnetem sind verschiedene Sorten besser Qualität russischen Flachs in billigem Preis zu haben.

Salomon Bress, Sellaermeister,

in der Vorstadt zu Heidelberg N^o. 26.

Das Gasthaus zum goldenen Ochsen dahier, welches in der breiten Straße nahe am Paradeplatz in der angenehmsten Gegend der Stadt liegt, dem der blöherige Eigenthümer während seinem Besitz, durch bequeme Einrichtungen sowohl in Zimmern als Stallungen, nicht minder durch gute Bewirthung einen ansehnlichen Zugang verschaffet, ist aus besondern Ursachen auf einige Jahre zu vermieten, und

kann schon innerhalb 8 Tagen bezogen werden. Liebhaber können sich dleßfalls darneben im ehemaligen Litt. Bignerischen Hause melden, und das Nähere vernehmen.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.

Geborne: Den 27ten Oktober: Franz, Vater Philipp Jakob Elberg, Br. u. Schreiner, K. Den 28ten: Maria Josepha, Vater Joh. Joseph Steinwender, Br. u. Schuhmacher, K. eod. Sophia Elisabetha, Vater Philipp Bach, Br. und Bierbrauer, E. K. eod. Magdalena, Vater Br. Peter Anker, E. K. Den 29ten: Konrad, Vater Joh. Georg Geyer, Musikus, K. Den 31ten: Karolina Josepha Hubertina, Vater Joseph Ullmicher, K. Den 1ten November: Charlotta, Vater Michael Eberle, Weisäß, E. L. eod. Joh. Lorenz, Vater Jakob Gernet, Weisäß, E. L. Den 2ten: Christina, Vater Martin Ueberrhein, Br. u. Fuhrmann, E. K. Den 3ten: Simon Napoleon, unehelich, K.

Gestorbene: Den 27ten Oktober: Sabina Steinwenderin, alt 1½ J., K. eod. Joseph Liebler, alt 50 J., K. Den 28ten: Maria Barbara Fuchsin, alt 35½ J., E. L. Den 29ten: Joh. Friedrich Thebenon, alt 26½ J., E. L. Den 31ten: Andreas Krämer, alt 47 J., E. K. eod. Katharina Margaretha Wolfen, alt 62 J., E. L. — Im Monat Oktober starb bei der jüdischen Gemeinde 1 Mann.

Fruchtpreise und Vikualienschatzung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Bier die Maß
	Oktober	Novemb.	Korn	Berß	Spelz	Kern	Haber	Rund Brod 4 Pfd	Weiß für 1 fr. Loth	Gem. Brod 2 fr. Loth	Ochsen	Kalb	Hamel	Schweinen	
			fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.				fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Mannheim	—	1	9 38	6 34	5 37	10 22	6 1	16	5	12½	10	8	8½	10	6
Heidelberg	29	—	9 16	6 50	5 18	—	5 30	14½	6	15	—	—	—	—	—
Bruchsal	—	15	9 36	7 20	6 —	12 30	6 30	13	6	14	8½	8	8	9	—
Bretten	31	—	—	—	5 45	—	5 30	—	—	—	—	—	—	—	—
Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—